

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“

Berlin, 12. November 2019

Der Händlerbund e.V. nimmt als Wirtschaftsverband die aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden allgemeinen Belange der Unternehmer wahr, die Waren und Dienstleistungen anbieten und dabei mit Bezug zum E-Commerce tätig sind. In diesem Sinne setzt sich der Verband für einen sicheren und fairen E-Commerce ein. Grundlage ist die Einhaltung und korrekte Umsetzung der europäischen und nationalen Vorschriften zum Verbraucherschutz. Der Verband fördert zudem die freie grenzüberschreitende Leistungserbringung von Unternehmern.

Das BMJV möchte mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Inkassoforderungen schützen. Neben der Einführung neuer Hinweis- und Aufklärungspflichten für Gläubiger gegenüber Verbrauchern bzw. Privatpersonen sieht der Entwurf nahezu eine Halbierung der erstattungsfähigen Gebühren für Inkassodienstleistungen im außergerichtlichen Bereich vor. Dies hätte erhebliche Folgen für die wirtschaftliche Durchsetzung von Forderungen im Bereich des E-Commerce und hätte eine negative Signalwirkung für unredliche Schuldner.

Der Händlerbund steht dem Referentenentwurf des BMJV kritisch gegenüber und lehnt die vorgesehenen zusätzlichen Hinweispflichten für Händler sowie die angestrebte Reduzierung der erstattungsfähigen Inkassogeühren ab.

Neue Hinweispflichten für Unternehmer vor Übergabe an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt

Der Referentenentwurf sieht eine Einfügung eines neuen § 288 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) vor. Dieser besagt, dass ein Verbraucher gegenüber einem Unternehmer als Verzugsschaden nur noch dann zum Ersatz der Kosten eines Inkassodienstleisters beziehungsweise eines Rechtsanwalts verpflichtet ist, wenn er vom Unternehmer rechtzeitig vor Verzugseintritt bzw. mit oder nach Verzugseintritt unter Setzung einer angemessenen Frist klar und verständlich in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Bisher sieht die Praxis so aus, dass Schuldner mindestens eine, normalerweise aber zwei bis drei zusätzliche Mahnungen vom Händler erhalten haben, bevor eine Forderung an ein Inkassounternehmen oder an einen Rechtsanwalt zur Einziehung übergeben wird. Zumeist machen die Gläubiger bereits selbst bspw. Mahngebühren als Verzugskosten geltend. Damit kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass

Schuldner mit zusätzlichen Kosten zu rechnen haben, wenn sie nach Erhalt einer Mahnung die Zahlung weiter verzögern. An dieser Stelle muss zwingend zwischen dem redlichen Schuldner – der ohne Böswilligkeit eine Leistung nicht erbracht hat – und dem unredlichen Schuldner – welcher in unlauterer Weise eine Leistung nicht erbracht hat – unterschieden werden. Es entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, den böswilligen Schuldner zu schützen.

Dies lässt sich bereits mit Blick auf weitere Gesetze, wie bspw. der Insolvenzordnung, erkennen. Es bedarf keines weiteren Schutzes für unredliche Schuldner gegenüber dem redlichen Gläubiger. Mangels einer Differenzierung im vorgeschlagenen Gesetz würde auch derjenige Schuldner privilegiert, der deliktisch handelt. Eine derartige Regelung ist ebenso systemwidrig, der deliktisch handelnde Schuldner erfährt nach der Intention des Gesetzgebers gerade keinen Schutz, so bspw. im Rahmen des Schadensersatzes nach § 823 BGB. Dieser kann nach § 850f Abs. 2 ZPO sogar verschärft gepfändet werden. Im Ergebnis erscheint die vorgeschlagene Regelung in keinster Weise angemessen und ziel führend.

Zudem erscheint die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs “rechtzeitig” als unangemessen. Da für den Händler nicht ersichtlich ist, wann konkret vor Eintritt des Verzuges der Hinweis erfolgen muss. Der Händler trägt hier das Risiko, was unter dem Begriff tatsächlich zu verstehen ist.

Die Händler würden durch eine solche Regelung eine erhöhte Beweislast tragen müssen, dass Schuldner den Hinweis auch tatsächlich erhalten haben. Dies würde auch die Kostenlast des Händlers steigern, da dieser eine Mahnung nebst erforderlichem Hinweis wohl nur durch wesentlich teurere und ressourcenbelastendere Möglichkeiten der besonderen Formen der Zustellung (Einschreiben, Zustellung durch Gerichtsvollzieher, etc.) bewirken müsste, um einen sicheren Zugang auch gerichtlich beweisen zu können. Die besondere Form der Zustellung müsste dann aber auch in den Fällen erfolgen, in denen die Schuldner auf die Mahnung leisten. Ein Kostenerstattungsanspruch wäre aber in diesen Fällen ausgeschlossen, so dass sich der Händler generell höheren Kosten für die Geltendmachung berechtigter Forderung gegenüber sieht. Ferner setzt sich der Händler dem unkalkulierbaren Risiko aus, die Kosten der Rechtsverfolgung selbst tragen zu müssen, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Schuldner den Hinweis erhalten hat. Der Händlerbund lehnt eine solche neue Voraussetzung für die Geltendmachung eines Verzugsschadens wegen der nicht zu rechtfertigenden und unangemessenen Mehrbelastung der redlichen Unternehmer ab.

Pflicht zur Angabe des Datums des Vertragsschlusses bei der ersten Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Schuldner

Der Gesetzentwurf sieht in § 13a Abs. 1 Nr. 2 Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E) für Inkassodienstleister die Verpflichtung vor, mit der ersten Geltendmachung der Forderung gegenüber einer Privatperson dieser unter anderem das Datum des Vertragsschlusses zu übermitteln. Diese Informationspflicht betrifft auch die Händler, da diese die Informationen dem Inkassodienstleister bei Auftragserteilung zusammen mit der jeweiligen Forderung, aufgeschlüsselt nach Forderungsgrund und konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes übermitteln müssten.

Der Händlerbund sieht diese Informationspflicht als nicht zielführend an: Sie führt zu einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand für die Händler, sorgt aber beim Schuldner nicht unbedingt für mehr Klarheit. So ist gerade bei mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen für den Schuldner das Datum des Vertragsabschlusses nicht zwingend relevant. In diesen Fällen würde beispielsweise ein Bezug auf die letzte Rechnung oder Bestellung für den Schuldner besser nachvollziehbar sein und diesem die Möglichkeit geben, den geltend gemachten Anspruch auch auf dessen Berechtigung hin zu prüfen. Daher sollte die Pflicht zur Angabe des Datums des Vertragsschlusses durch eine weitere Formulierung ersetzt werden, die alternativ die Angabe von Rechnung, Lieferung oder ähnlichem erlaubt. Sinn und Zweck der Informationspflichten des § 13a Abs. 1 RDG-E dürfte es eher sein, dem Schuldner diejenigen Informationen mit der ersten Geltendmachung zur Verfügung zu stellen, damit dieser bereits hier die Berechtigung des geltend gemachten Anspruches prüfen kann. Sollte der Schuldner darüber hinaus insbesondere das Datum des Vertragsschlusses benötigen, so gewährt ihm § 13a Abs. 2 Nr. 3 RDG-E zudem das Recht, ergänzende Informationen unverzüglich auf Anfrage vom Inkassodienstleister zu erhalten.

Undifferenzierte „Anpassung“ der Geschäfts- und Einigungsgebühr

Für eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, soll dem Referentenentwurf zufolge statt einer Gebühr von 1,3 in der Regel nur noch eine Gebühr von 0,7 angesetzt werden dürfen. Nur in besonders umfangreichen oder besonders schwierigen Fällen soll der Gebührensatz höchstens in der heute erlaubten Höhe zugrunde gelegt werden können. Durch die beinahe Halbierung der erstattungsfähigen Inkassokosten würden alle Schuldner pauschal besser gestellt – sowohl diejenigen, die auf das erste Mahnschreiben unmittelbar zahlen, als auch diejenigen, die sich der Zahlungspflicht beharrlich und unredlich agieren verweigern.

Der Händlerbund lehnt sowohl das Fehlen einer Differenzierung zwischen redlich und unredlichen Schuldnern ab, vor allem aber lehnt der Händlerbund die pauschale, beinahe Halbierung der erstattungsfähigen Inkassokosten ab. Es ist zu erwarten, dass ein kostendeckender Forderungseinzug dann in vielen Fällen nicht mehr möglich wäre: Händler würden auf ihren berechtigten Forderungen allein aufgrund der Unwirtschaftlichkeit der Geltendmachung von berechtigten Forderungen sitzenbleiben.

Wenn der Forderungseinzug wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll sein sollte, würden viele neue Geschäftsbeziehungen gar nicht erst zustande kommen können, weil sie durch die dann vorsorglich notwendige Bonitäts- und Identitätsprüfung unwirtschaftlich würden. Dies würde bei den Händlern für enorme Unsicherheit und auch Umsatzausfälle sorgen. Verbraucherinnen und Verbraucher, bei denen Bonität und Identität nicht einfach festzustellen sind, würde eine vollständige Nutzung der Möglichkeiten des E-Commerce erschwert werden.

Zusammenfassung

Zusätzliche Hinweispflichten würden ein unkalkulierbares Risiko für Händler bedeuten, auf den Kosten der Rechtsverfolgung sitzen zu bleiben. Im E-Commerce wird die Gewissheit benötigt, dass entstandener Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht werden kann.

Die Reduzierung der erstattungsfähigen Inkassogebühren auf etwa die Hälfte des heutigen Betrages lehnt der Händlerbund ab. Die Durchsetzung zumindest eines Teils der Forderungen wäre dann wirtschaftlich nicht mehr möglich, Inkassounternehmen würden die nicht kostendeckend ausführbare Aufträge nicht mehr annehmen. Versandhändler müssten auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche verzichten, die dann durch höhere Konsumentenpreise kompensiert werden müssten. Außerdem würde das steigende Risiko von Ausfällen dazu führen, dass ein Teil der Verbraucherinnen und Verbraucher E-Commerce nicht mehr vollständig nutzen könnten.

Über den Händlerbund

Der Händlerbund ist ein 360° E-Commerce-Netzwerk, das gemeinsam mit seinen Service-Partnern und Mitgliedern die Professionalisierung von Händlern aus ganz Europa vorantreibt. Seit Gründung im Jahr 2008 in Leipzig setzt sich der Händlerbund aktiv für die Weiterentwicklung der gesamten Branche ein. Aufgrund der rasanten Entwicklung des E-Commerce wurde der Händlerbund in kürzester Zeit zu Europas größtem Onlinehandelsverband.

Kontakt

Händlerbund e.V.

Florian Seikel
Director Public Affairs & Verbandswesen
florian.seikel@haendlerbund.de

Johannes Drijkoningen
Referent Public Affairs & Verbandswesen
johannes.drijkoningen@haendlerbund.de